

RS UVS Kärnten 2000/12/18 KUVS- 342/5/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2000

Rechtssatz

Macht der Beschuldigte eine im Ausland lebende Person als Lenker des Kraftfahrzeuges der Behörde namhaft und scheidet der Versuch der Behörde, mit dem vom Beschuldigten angegebenen Lenker in Kontakt zu treten, so ist der Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren verpflichtet, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt im Inland zur fraglichen Zeit - darüber hinaus aber auch die Überlassung des Fahrzeuges an diese - glaubhaft zu machen. Geschieht das nicht, so verantwortet der Beschuldigte die Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG.

Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Auskunft, Auskunftspflicht, Ausländer, Ausländerwohnsitz, Behörde, Behördenkontakt, Mitwirkungspflicht, Person, Personenexistenz, Glaubhaftmachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at